



Reg. Nr. 1.14098.601.00188.17

Bericht der Revisionsstelle

an die Finanzkommissionen der eidg. Räte

Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesrechnung) für das Jahr 2013

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) haben wir die vom Bundesrat mit Botschaft vom 26. März 2014 dem Parlament unterbreitete Staatsrechnung (Bundesrechnung), abgeschlossen per 31. Dezember 2013, umfassend die Finanzierungs- und Mittelflussrechnung, die Erfolgsrechnung, die Bilanz, die Investitionsrechnung, den Eigenkapitalnachweis sowie den Anhang, geprüft (Staatsrechnung Band 1, Abschnitt „Jahresrechnung“, Seiten 39 bis 134). Zu den im Band 4 veröffentlichten Abschlüssen der Sonderrechnungen „Fonds für die Eisenbahngrossprojekte (FinöV-Fonds)“, „Infrastrukturfonds“, „Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (konsolidierte Jahresrechnung)“ und „Eidgenössische Alkoholverwaltung“ erstellen wir jeweils separate Berichte an die Finanzkommissionen der eidg. Räte.

Die Rechnung 2013 schliesst wie folgt ab:

<u>Erfolgsrechnung</u>	<u>Mio. Fr.</u>
<i>(Band 1, Ziffer 52, Seite 43)</i>	
Operatives Ergebnis (Ertragsüberschuss, exkl. Finanzergebnis)	713
- Finanzergebnis (Aufwandüberschuss)	<u>- 686</u>
Ordentliches Ergebnis (inkl. Finanzergebnis)	27
- Ausserordentlicher Ertrag	<u>1'081</u>
Jahresergebnis 2013	<u>1'108</u>

<u>Entwicklung Bilanzfehlbetrag</u>	<u>Mio. Fr.</u>	<u>Mio. Fr.</u>
<i>(Band 1, Ziffer 55 "Eigenkapitalnachweis", Seite 47)</i>		
Bilanzfehlbetrag per 1. Januar 2013		- 30'920
Jahresergebnis (Ertragsüberschuss) 2013	1'108	
Zusätzliche Erfolgskomponenten aus Veränderungen:		
- zweckgebundene Fonds im Eigenkapital	- 528	
- Reserven aus Globalbudget	2	
- Spezialfonds	- 30	
- Sonstige Transaktionen	- 8	
- Rundung	- 1	543
Bilanzfehlbetrag per 31. Dezember 2013		- 30'377

Entwicklung Eigenkapital

(Band 1, Ziffer 55 "Eigenkapitalnachweis", Seite 47)

Eigenkapital per 1. Januar 2013		- 24'999
Jahresergebnis 2013	1'108	
Veränderungen (nicht im Jahresergebnis enthalten)		
- Spezialfonds	17	
- Sonstige Transaktionen	- 134	991
Eigenkapital per 31. Dezember 2013		- 24'008

Verantwortung der Eidg. Finanzverwaltung

Die Eidg. Finanzverwaltung (EFV) ist für die Aufstellung der Bundesrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Bundesrechnung, damit diese frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die EFV für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Eidg. Finanzkontrolle als Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Bundesrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Bundesrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Bundesrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Bundesrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Bundesrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Bundesrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Bundesrechnung für das am 31. Dezember 2013 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen von Artikel 126 der Bundesverfassung zur Haushaltsführung (Schuldenbremse).

Berichterstattung aufgrund weiterer Anforderungen

Die EFK ist gestützt auf das Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) unabhängig und es liegen keine mit ihrer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vor.

Im Rahmen unserer Prüfung gemäss dem Finanzkontrollgesetz und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 haben wir festgestellt, dass verschiedene Verwaltungseinheiten bei für die Aufstellung der Bundesrechnung wesentlichen Prozessen kein gemäss den Vorgaben der EFV ausgestaltetes internes Kontrollsystem implementiert haben bzw. ein bedeutendes Verbesserungspotenzial aufweisen. Aufgrund der Prüfungshandlungen 2013 besteht insbesondere Handlungsbedarf bei finanzrelevanten Geschäftsprozessen beim Bau und Unterhalt der Strasseninfrastruktur sowie im Zusammenhang mit Zugriffsmöglichkeiten auf produktive Daten im SAP-Umfeld.

Nach unserer Beurteilung existiert, abgesehen von der im vorstehenden Absatz formulierten Einschränkung, ein gemäss den Vorgaben der EFV ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Bundesrechnung.

Wir empfehlen, die Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesrechnung) für das Jahr 2013, umfassend die Finanzierungs- und Mittelflussrechnung, die Erfolgsrechnung, die Bilanz, die Investitionsrechnung, den Eigenkapitalnachweis sowie den Anhang zu genehmigen. Ferner empfehlen wir, die Kreditüberschreitungen im Umfang von 26,5 Mio. Franken zu genehmigen und die Bildung neuer Reserven von FLAG-Verwaltungseinheiten von 91,5 Mio. Franken zu beschliessen.

Zusätzliche Bemerkungen

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, machen wir auf nachstehende Sachverhalte aufmerksam:

1. Bemerkung zur Nichtüberprüfbarkeit der direkten Bundessteuer

Die direkte Bundessteuer wird von den Kantonen veranlagt, erhoben und dem Bund abgeliefert. Im Jahr 2013 waren dies rund 18 Mrd. Franken. Die EFK hat in diesem Bereich bei den Kantonen keine Prüfungskompetenz. Die kantonalen Finanzkontrollen sind durch eine Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) ab dem 1. Januar 2014 dazu verpflichtet, jährlich Prüfungen vorzunehmen und der ESTV sowie der EFK darüber Bericht zu erstatten.

2. Bemerkungen zu den „langfristigen Finanzanlagen“ im Finanzvermögen

- **Bevorschussung FinöV-Fonds**

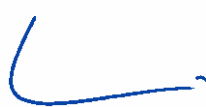
Im Berichtsjahr sind dem Fonds weitere Vorschüsse von 154,2 Mio. Franken zur Verfügung gestellt worden. Diese Zahlungen erfolgten nicht über die Finanzierungsrechnung und fallen damit nicht unter die Vorgaben zur Schuldenbremse. Der Verlustvortrag des FinöV-Fonds beläuft sich Ende 2013 auf rund 8,1 Mrd. Franken. Die Bevorschussung des Fonds ist beim Bund – in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen – als nicht wertberichtigtes Darlehen bilanziert. Mindestens 50 Prozent der zweckgebundenen Einnahmen (namentlich LSVA- und Mehrwertsteuer-Anteile) sind spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels, d.h. voraussichtlich ab dem Jahr 2019, für die Rückzahlung dieser Bevorschussung zu verwenden. Gemäss aktuellen Hochrechnungen sollte die vollständige Tilgung bis zum Jahr 2031 möglich sein. Vorbehalten bleiben dabei die erheblichen Unsicherheiten bezüglich der zugrunde liegenden Ertragsschätzungen.

- *Darlehen an die Arbeitslosenversicherung (ALV)*

Gegenüber dem ALV-Fonds werden im Finanzvermögen des Bundes Darlehensguthaben von 4,2 Mrd. Franken ausgewiesen (Vorjahr: 5 Mrd. Franken). Das „negative“ Eigenkapital des Fonds beläuft sich per Ende Dezember 2013 auf 2,9 Mrd. Franken. Die Darlehen des Bundes sind somit zu einem grossen Teil nicht gedeckt und können lediglich aus zukünftigen Überschüssen des Fonds zurückbezahlt werden.

Bern, den 29. April 2014

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE



Michel Huissoud
Direktor



Hans-Rudolf Wagner
Fachbereichsleiter